

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1994

Nr. 46

ausgegeben am 24. August 1994

Verfassungsgesetz

vom 14. Juni 1994

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Stellvertretende Abgeordnete)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1987, LGBl. 1988 Nr. 11, wird wie folgt abgeändert:

Art. 46 Abs. 2

2) Mit 25 Abgeordneten werden in jedem Wahlbezirk auch stellvertretende Abgeordnete gewählt. Auf jeweils drei Abgeordnete in einem Wahlbezirk steht jeder Wählergruppe ein stellvertretender Abgeordneter zu, jedoch mindestens einer, wenn eine Wählergruppe in einem Wahlkreis ein Mandat erreicht.

II.

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef